



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 15 / Jahrgang 2020

14. August 2020

LH Mikl-Leitner und LR Schleritzko: NÖ Landesarchiv wird zum digitalen Gedächtnis des Landes

Digitalisierung des Archivs ist Pionierprojekt in Österreich

Als erstes Bundesland Österreichs digitalisiert Niederösterreich sein Landesarchiv. „Mit diesem Projekt nimmt Niederösterreich eine Vorreiterrolle ein.

Das Gedächtnis des Landes lagert damit nicht mehr nur analog, sondern wird zukünftig auch digital vernetzt zur Verfügung stehen“, so Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrat Ludwig Schleritzko, der für das Archivwesen im Bundesland zuständig ist, bei einem Lokalaugenschein.

RECHERCHE UND AUFBEWAHRUNG

„Mit der Installation des digitalen Landesarchives wird eine zeitlich wie örtlich ungebundene, bequeme Recherche und transparente Aufbewahrung gewährleistet. Archivierte digitale Unterlagen können künftig von Nutzerinnen und Nutzern von



LH Mikl-Leitner und LR Schleritzko machten sich beim Lokalaugenschein mit Roman Zehetmayer, Leiter des Landesarchivs, selbst ein Bild der Neuerungen.

Foto: NLK Burchhart

zu Hause aus gefunden und angesehen werden“, erläutert Landeshauptfrau Mikl-Leitner. Bereits vor zwei Jahren wurde ein Projektteam, be-

stehend aus Mitarbeitern der Landes-IT und dem NÖ Landesarchiv, mit der Beschaffung eines digitalen Archivs beauftragt. Nach Erarbeitung

eines Konzeptes und der Kriterien für eine Ausschreibung findet das rund 250.000 Euro schwere Projekt nun im Sommer seinen Abschluss.



Bürgernähe ist unser Auftrag

DIGITALES ARCHIV

„In den nächsten Monaten wird die Software implementiert, was einige Arbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NÖ Landesarchivs bedeutet. Das digitale Archiv muss installiert und Millionen an elektronischen Akten übernommen werden. Diese Tätigkeit

wird auch in Zukunft eine der wichtigsten des NÖ Landesarchivs sein“, so Landesrat Ludwig Schleritzko. „Das digitale Archiv ist ein komplexes Softwaresystem, das elektronische Akten zur Archivierung übernimmt und so eine dauerhafte und unverfälschte Aufbewahrung gewährleistet.

Durch das digitale Archiv können so elektronische Akten aus dem Dokumentenmanagementsystem der NÖ Landesverwaltung übernommen werden.

Sobald ein elektronischer Akt archiviert ist, wird dieser aus dem aktiven System entfernt, wodurch eine dringende notwendige Entlastung

des Systems ermöglicht wird. Außerdem stellt das Löschen im produktiven System und das gleichzeitige Archivieren im digitalen Archiv auch eine wesentliche Maßnahme zur effektiveren Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung dar“, erklärt Roman Zehetmayer, Archivdirektor und Leiter der Abteilung K2.

2,5 Millionen Portionen: „Essen auf Rädern“ auch im Jahr 2019 gerne in Anspruch genommen



Rund 2,5 Millionen Portionen „Essen auf Rädern“ wurden im Jahr 2019 direkt an die Haustüren der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher gebracht.

Foto: NLK Reinberger

Dem Land Niederösterreich ist es ein Anliegen, mit der Förderung der Aktion „Essen auf Rädern“ die Zustellung von Menüs an ältere, kranke oder pflegebedürftige Menschen zu unterstützen. Sozial-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister zieht Bilanz für das Jahr 2019: „Die Initiative ‚Essen auf Rädern‘ erleichtert zahlreichen Personen den Alltag und ermöglicht vielen den Wunsch, auch im hohen Alter so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen zu können, indem sie die Verpflegung direkt vor die Haustür

re liefert. Ich freue mich, dass die Aktion auch im Jahr 2019 wieder so gerne von unseren Bürgerinnen und Bürgern angenommen wurde.“

Im Jahr 2019 wurden rund 2,5 Millionen Portionen direkt an die Haustür der Niederösterreicher gebracht, die Förderung seitens des Landes Niederösterreich dafür betrug mehr als 1,6 Millionen Euro.

ZUSCHÜSSE

Die Aktion „Essen auf Rädern“ wird seit 1978 angeboten. Bis in das Jahr

2010 stieg die Nachfrage stetig an, seither bleibt sie annähernd gleich. Das Land Niederösterreich gewährt Zuschüsse zu den Zustellungskosten der Menüs. So wurde im Jahr 2019 für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von 0,76 Euro geleistet. Ab der 7.000. Portion reduziert sich dieser Beitrag auf 0,55 Euro.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von Menüs und ermöglicht damit vielen älteren Menschen ein möglichst langes Wohnen in den eigenen vier Wänden. In Niederösterreich wird die Leistung in 129 Gemeinden und von 139 anderen Rechtsträgern wie etwa dem NÖ Hilfswerk, der NÖ Volkshilfe, dem Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund, den Pfarren oder von Sozialhilfevereinen durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

„In Niederösterreich finden wir ein flächendeckendes Angebot für die Aktion ‚Essen auf Rädern‘. Der Bedarf konnte dank dem Einsatz der Gemeinden und der Rechtsträger auch im Jahr 2019 wieder ausreichend gedeckt werden. Als Land Niederösterreich unterstützen wir sehr gerne mit den unterstützenden Förderleistungen“, so das Resümee der Landesrätin.

20 Jahre „Vorsorge Aktiv Junior“

„Tut gut!“ unterstützt übergewichtige Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren mit ihren Eltern dabei, einen gesünderen Lebensstil zu finden. Das Programm „Vorsorge Aktiv Junior“ zielt auf Vorsorge und Gesundheitskompetenz im frühen Alter ab, und feiert heuer bereits sein 20-jähriges Jubiläum. Ab sofort geht es wieder los.

„Seit Beginn des Programms haben bereits mehr als 550 Kinder und Jugendliche am Programm teilgenommen“, so Landesrat Martin Eichtinger und weiter: „Gesundheitsförderung beginnt bereits im Kindesalter. Die Kurse starten ab sofort wieder und werden derzeit in Baden, Mödling, Krems, Mistelbach, Erlauf, Haidershofen sowie als Online-Kurs angeboten.“

Im Mittelpunkt des Programmes steht kein Kalorienzählen, sondern Spaß und Motivation in der Gruppe. Teilnehmen können Kinder und Jugendliche aus Niederösterreich im Alter von 6 bis 17 Jahren über eine Dauer von zehn Monaten.

„Wir möchten mit ‚Vorsorge Aktiv Junior‘ dazu beitragen, das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl der jungen Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher zu stärken. Es gibt nicht viel Schlimmeres als das negative Gefühl der Frustration oder Ohnmacht. Eine zumindest davon unbeschwerte Kindheit wünschen wir jedem Kind“, so Alexandra Pernsteiner-Kappl, Geschäftsführerin von „Tut gut!“.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME

Durch die Gruppendynamik entstehen Freundschaften, die über die Kurse anhalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen einen richtigen, nachhaltigen und vernünftigen Umgang mit Lebensmitteln und Speisen und auch die Integration von



Landesrat Martin Eichtinger und „Tut gut!“-Geschäftsführerin Alexandra Pernsteiner-Kappl freuen sich über das Jubiläum. (v.l.n.r.)

Foto: NLK Pfeiffer

Bewegung in den (eigenen) Alltag. Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist ein positives Aufnahmegespräch oder die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung und eine ärztliche Untersuchung. Das Programm wird von qualifizierten Fachleuten aus den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Ernährung, Bewegung und Psychologie betreut.

Die Kosten des Programmes betragen 224 Euro mit 130 Euro Kautions, welche bei einer 75-prozentigen Teilnahme rückerstattet wird. Sozialplätze und Geschwisterrabatte sind auf Anfrage möglich.

Nähere Informationen unter www.noetutgut.at/va-junior.

In Niederösterreich sind bereits 10.000 E-Autos unterwegs

Vor zehn Jahren gab es weltweit 10.000 E-Autos, heute sind es 10.000 alleine in Niederösterreich. Mit Stichtag 31. Juli 2020 waren laut neuester Zulassungsstatistik 10.000 PKWs mit elektrischem Antrieb auf Niederösterreichs Straßen unterwegs. Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner: „Diese positive Bilanz zeigt, dass die Themen Mobilität und Klimaschutz unsere Landsleute bewegen und wir auf einem guten Weg sind, was die Energiewende betrifft. Niederösterreich ist und bleibt damit unangefochten die Nummer eins bei der E-Mobilität.“

VERWENDUNG VON ÖKOSTROM

Neben dem wesentlichen Beitrag zur Mobilitätswende schöpft das Land Niederösterreich das volle ökologische Potenzial aus, indem man auf die Verwendung von Ökostrom setzt. Neben dem 10.000sten E-Auto gibt es nämlich ein weiteres Jubiläum. Bereits seit fünf Jahren setzt das Land Niederösterreich auf 100 Prozent grünen, sauberen Strom aus erneuerbaren Energieträgern. „Die elektrische Versorgung bei einer deutlich steigenden E-Auto-Quote ist mit erneuerbaren Energieträgern machbar. Elektroautos zeichnen sich durch geringen Verbrauch aus und würden lediglich 15 bis 20 Prozent mehr Stromverbrauch bedeuten, wenn alle elektrisch fahren“, unterstreicht Pernkopf. Um ein E-Auto zu laden reichen 15 Quadratmeter Photovoltaik-Fläche. Drei Windräder können bereits 10.000 E-Autos mit sauberem Strom versorgen.

„E-MOBIL IN NIEDERÖSTERREICH“

Mit dem Nachhaltigen Beschaffungsservice für öffentliche Stellen oder der Förderung „e-mobil in Niederösterreich“ für Private setzt man als Land Niederösterreich seit Jahren er-

folgreich auf die Elektromobilität. Mit einem gut ausgebauten Netz können E-Autos auf über 1.200 öffentlichen Ladepunkten in Niederösterreich geladen werden. „Das E-Auto ist alltags-tauglich geworden und kann heute problemlos für den Weg zur Arbeit, zum Einkaufen oder für einen Ausflug genutzt werden“, erklärt Herbert Greisberger, Geschäftsführer der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ. Wer an E-Mobilität interessiert ist und sich selbst davon überzeugen lassen will, kann jetzt beim Gewinnspiel der eNu mitmachen. Zu gewinnen gibt es u.a. einen neuen BMW i3 für 14 Tage. Alle Informationen zum Gewinnspiel sowie das Gewinnformular unter www.klimawandeln.at.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Apotheke
- 5 Werttarif für Schlachtschweine
- 5 Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

AUSSCHREIBUNGEN

- 10 Diverse
- 11 Hochbau
- 11 Straßenbau
- 12 Wasserbau
- 12 Stellenausschreibungen

Corona-Austausch: Zusammenarbeit mit Oberösterreich

Zu einem Arbeitsgespräch trafen sich Niederösterreichs LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und Oberösterreichs LH-Stellvertreterin Christine Haberlander. Thema war vor allem der Umgang mit Covid-19 – zuletzt gab es ja in Oberösterreich mehrere größere Cluster, die auch an Niederösterreich nicht spurlos vorbeigegangen sind.

ENGE ABSTIMMUNG

Schon jetzt stimmen sich die beiden Bundesländer eng ab: „Das Virus endet nicht an Landesgrenzen. Wir sind ein Wirtschafts- und Lebensraum. Deshalb arbeiten wir auch in der Gesundheitspolitik eng zusammen, um auch mit dem Bund praktikable Lösungen für die Bewältigung der Situation zu finden“, betonen Pernkopf und Haberlander.

Pernkopf verweist zudem auf die zuletzt milderen Verläufe in Niederösterreich: „Zur Spitzenzeit im Mai mussten 20 Prozent der Infizierten in einem Landeskrankenhaus versorgt werden – derzeit sind es acht Prozent.“ Es sei daher in den nächsten Monaten wichtig, auf eine gute Balance zu achten: „Wir wollen den normalen Betrieb für die Gesundheitsversorgung gewährleisten und zugleich Reservekapazitäten aufrechterhalten – für den Fall, dass die Zahlen wieder steigen“, will Pernkopf vorbereitet sein. Derzeit stehen in Niederösterreich zwei Landeskliniken (Melk und Lilienfeld) für die Versorgung von Covid-19-Patienten zur Verfügung.

„Unsere Klinikmitarbeiterinnen und Klinikmitarbeiter beweisen mit ihrem Engagement und Durchhaltevermögen, dass sich die Menschen auf unser Gesundheitssystem verlassen können.“



OÖ-LH-Stellvertreterin Christine Haberlander und NÖ-LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf.
Foto: NLK Filzwieser

Insgesamt wurden bis jetzt 646 Covid-19-Patienten stationär behandelt, 124 davon intensivmedizinisch. Höchststand waren 217 Patienten am 7. April“, zieht Pernkopf Bilanz und ermahnt: „Nach wie vor gilt höchste Vorsicht für Mitarbeiter und Patienten. Deswegen gibt es auch nach wie vor strenge Regeln und Vorschriften für Besucher.“ Am 7. August gab es laut Gesundheitsministerium in Niederösterreich 208 Corona-Infizierte, in Oberösterreich waren es 234 Personen.

NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige auch im Jahr 2020

Pflegende Angehörige können auch heuer wieder einen Antrag auf Urlaubszuschuss für ihren Urlaub in Österreich bzw. in Niederösterreich stellen. „Die Pflege und Betreuung von Familienmitgliedern und Angehörigen ist eine große persönliche Leistung, aber auf Dauer auch eine Belastung für Betroffene. Seitens des Landes möchten wir beispielsweise mit der ‚NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige‘ unterstützen und pflegende Familienmitglieder darin bestärken, auch regelmäßig an das eigene Wohlbefinden zu denken. Die ‚NÖ Urlaubsaktion‘ ist ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes für diese unglaublich wertvolle Arbeit“, erklärt Sozial-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister.

UNTERSTÜTZUNG

„Gerade pflegende Angehörige brauchen von Zeit zu Zeit Entspannung oder Urlaub – auch und besonders in einer so fordernden Zeit wie der Coronakrise“, so Teschl-Hofmeister. Konkret gibt es für einen Urlaub zwischen Juni 2020 und Dezember

2020 in Österreich 350 Euro bzw. für einen Urlaub in Niederösterreich 450 Euro Unterstützung. Gefördert werden Personen, die Pflegebedürftige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen. Die Aktion kann pro Person und Jahr einmal in Anspruch genommen werden. Die Gewährung der Förderung ist nicht vom Einkommen abhängig und auch unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs. Anträge sind online auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at), bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie den Gemeindeämtern möglich.

VERDOPPELUNG DER ZUSCHÜSSE

Aufgrund der besonderen Umstände und Herausforderungen wurden heuer die Zuschüsse verdoppelt. „Es freut mich, dass die ‚NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige‘ heuer verdoppelt wird und somit viele Menschen finanziell bei der Urlaubsplanung unterstützt. Wir sind alltäglich vor viele Herausforderungen gestellt und insbesondere in dieser Zeit ist

die Sehnsucht nach einer Auszeit groß. Niederösterreich hat als Urlaubsdestination so viel zu bieten, von der Kultur über die Kulinarik, Natur oder auch die neue Sommerfrische. Ich wünsche allen pflegenden Angehörigen, die sich für einen Urlaub im eigenen Land entscheiden, eine schöne und erholsame Zeit“, betont Tourismus-Landesrat Jochen Danninger. „Während der Abwesenheit oder Verhinderung der pflegenden Person gibt es zum Beispiel in allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren die Möglichkeit der Kurzzeit- oder Urlaubspflege“, ergänzt Teschl-Hofmeister. Kurzzeitpflege ist in der Dauer von einer Woche bis zu maximal sechs Wochen pro Jahr und bis einschließlich Pflegegeldstufe sieben möglich. Über Möglichkeiten der Betreuung von Pflegebedürftigen während der Zeit desurlaubes gibt die Pflegehotline des Landes unter der Telefonnummer 02742/9005-9095 Auskunft: Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, oder per E-Mail unter post.pflegehotline@noel.gv.at.

Apotheke

BNA5-S-203/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Baden über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2486 Pottendorf, Bahnstraße 15.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Frau Mag. pharm. Barbara PHILIPP**, wohnhaft in 2486 Pottendorf, Otto-Glöckel-Straße 20, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2486 Pottendorf, Bahnstraße 15, mit dem Standort „Ausgehend von der geplanten Betriebsstätte in der Bahnstraße 15, der Bahnstraße Richtung Nordwesten folgend bis zur Kreuzung mit der Leitha Straße, der Leitha Straße Richtung Südwesten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Feldgasse, der Feldgasse Richtung Südosten folgend bis zum Ende der Feldgasse, von dort in gerader Linie bis zum Schnittpunkt der Burgenlandstraße mit dem Fluss Leitha, von dort der Burgenlandstraße, der Eisenstädter Straße, der Badener Straße und der Bahnstraße Richtung Norden folgend bis zum Ausgangspunkt in der Bahnstraße 15; alle Straßenzüge beidseitig“ beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Seiler



Werttarif für Schlachtschweine

LF5-TSG-43/105-2020

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909 in der geltenden Fassung, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG) ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten betreffend Schweine eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit a) TSG wird der **Werttarif für Schlachtschweine per Kilogramm Lebendgewicht für den Monat August 2020** nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt festgesetzt:

Schlachtschweine lebend.....1,30€ /kg.

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Für die Landeshauptfrau

Dr. Roßmanith

Veterinärdirektor



Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-202/0001

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 10.8.2020 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Verordnung über die Bildung der Erhaltungsgemeinschaft Goggitsch

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Goggitsch in der Stadtgemeinde Geras (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn).

§ 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Goggitsch bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Goggitsch ein: Ort: Feuerwehrhaus Goggitsch, 3753 Goggitsch, Termin: Donnerstag 17. September 2020, 09:00 Uhr, Tagesordnung: Wahl der Organe.

- weist darauf hin, dass laut § 14 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Goggitsch in der Stadtgemeinde Geras

(Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn)

Bestandteil der Verordnung vom 10.8.2020,

ABB-E-202/0001

Die in dieser Satzung enthaltenen Ausdrücke „Obmann“, „Obmannstellvertreter“, „Schriftführer“, „Rechnungsprüfer“, „Vorsitzender“ und „Vorstandsmitglied“ sind Organbezeichnungen und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Organwähler.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Goggitsch“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Geras (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn).
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der im **Anhang 1** aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, deren Eigentum ihr im Verfahren ABB-Z-183 Goggitsch übertragen wurden. Diese Anlagen dürfen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp nicht verändert werden.
- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.
- (3) Diese Zustimmung darf nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) erteilt werden.-

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Goggitsch von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Goggitsch deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im **Anhang 2** ausgewiesen sind. Werden solche Grundstücke geteilt oder mit anderen Grundstücken vereinigt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neu geschaffenen Grundstücke über. Flächenanteile an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes werden davon nicht berührt.
- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts aller Grundstücke, die im **Anhang 2** angeführt sind, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben, wobei das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen zusteht,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 9 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes

(siehe Anhang 2). Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt.

Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
 - (3) Der Vorstand hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.
 - (4) Die Gemeinschaft darf rückständige Geldleistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungsweg eintreiben (§ 3 Abs. 3 VVG). Sie darf Sach- und Arbeitsleistungen, die überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgemäß ausgeführt wurden, auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitglieds vornehmen oder ausführen lassen.
 - (5) Wenn ein Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkennt, so hat darüber die Agrarbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung kann von der Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung bei der NÖ Agrarbezirksbehörde schriftlich beantragt werden.
 - (6) Juristische Personen haben eine vertretungsbefugte natürliche Person bekanntzugeben.

§ 8

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder
- den Vorstand
- den Obmann oder seinen Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer

§ 9

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen,
- wenn seit der letzten Vollversammlung bereits 6 Jahre verstrichen sind,
- der Posten des Obmannes unbesetzt ist oder der Vorstand beschlussunfähig ist, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 10

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
 - Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden. In diesem Fall hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen oder einen

Vorsitzenden zu bestimmen. Anlässlich der erstmaligen Wahl der Organe hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen, bis der Obmann gewählt ist.

§ 11

Vorsitz

- (1) Der Obmann hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann und nicht vom Vorstand besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

§ 13

Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im **Anhang 2** dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Anteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke in Quadratmetern bestimmt; das Eigentum an dieser Fläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der anwesenden Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile. Wenn keine solche Mehrheit entsteht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterschreiben.

- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:

- anwesende Mitglieder
- vertretene Mitglieder
- Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde
- Anträge
- Beschlüsse

§ 15

Obmann und Vorstand

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter sowie weitere Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt die Gemeinschaft. Er ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Obmanns ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er gewählt wurde.
- (5) Der Obmann hat den Vorstand von jeder wichtigen Angelegenheit in Kenntnis zu setzen und zur Sitzung und Beschlussfassung einzuladen. Über Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Obmann den Vorstand unverzüglich einberufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt:
 - die Beschlussfassung für den Erwerb oder die Veräußerung beweglicher Sachen sowie für Auftragsvergaben bis zu einer Höchstsumme von € 5.000,- sofern der Betrag durch Barvermögen der Gemeinschaft gedeckt ist
 - die Umrechnung von Sach- in Geldleistungen
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung bis auf Widerruf, längstens für 6 Jahre, gewählt. Sie haben die Aufgabe,
 - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
 - der Vollversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 18

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im **Anhang 2** ausgewiesen ist.

§ 19

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 20

Änderung der Satzung

Diese Satzungen (einschließlich der Anhänge) können geändert werden:

- durch die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Bescheid, oder
- hinsichtlich § 10, Abs. 1 und 2 sowie § 15, Abs. 1, 6 und 7 durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mit Bescheid)

§ 21

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben größtenteils vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde

nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.

- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 22

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung bzw. Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

Anhang 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Goggitsch:

Grünanlagen

KG Nr 10208 Geras:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1091	8471	3	Trockenwiese / Böschung/Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1094	916	2	Rain bestockt / Böschung (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1098	806	1	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1104	1852	8	Trockenwiese / Feldgehölz	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1112	6857	4,5,6	Strauchhecke 1-reihig / Trockenwiese - Rain bestockt – Trockenwiese / Baumreihe / Feldgehölz	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1119	1291	7	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1120	1386	9	Rain bestockt / Rain unbestockt / Böschung (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1126	5418	10	Böschung (Bestand) / Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1134	1999	12	Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1136	2067	11	Böschung (Bestand) / Baumreihe / Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1138	2400	13	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1141	1643	14	Feuchtwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1145	1521	15	Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1151	828	16	Böschung (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1153	239	17	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan

37694

KG Nr 10209 Goggitsch:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1078	1717	59	Rain unbestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1085	146	67	Magerwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1086	360	26a	Baumwiese	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1087	954	60	Feuchtwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1089	233	66	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1100	2153	55	Feuchtwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1115	613	62	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1118	1927	61	Rain unbestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1123	583	63	Rain unbestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1127	3704	64	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1129	167	68	Magerwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1137	2207	65	Baum-Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1142	135	23a	Baumreihe	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1145	929	22	Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1149	3390	21	Baum-Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1154	781	19	Rain unbestockt / Böschung (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1162	1972	20	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1164	3059	24	Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1165	972	23	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1171	5360	25	Baum-Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1183	3364	26	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1193	620	27	Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1195	1043	28	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1198	966	29	Böschung (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1200	3717	30	Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1204	1166	32	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1208	274	31	Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1232	1227	58	Strauchhecke 2-reihig alternierend / Rain unbestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1235	2154	57	Magerwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1241	241	56	Böschung (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1282	3786	54	Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1298	2868	53	Baum-Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1307	3821	52	Strauchhecke 2-reihig alternierend	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1312	1502	51	Feldgehölz / Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1317	1182	50	Rain bestockt / Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1319	885	49	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1323	978	46	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1326	1310	47	Böschung (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1327	2898	45	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand) / Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1331	2208	44	Baum-Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1348	3428	33	Feuchtwiese / Grabenaufweitung	Erlassen mit GMA 1.und 2. Teilplan
1361	3689	34	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1362	8	34	Marterl	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1369	1927	35	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1372	1103	36	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1377	1425	37	Feuchtwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1382	1924	38	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1387	2386	39	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1390	2704	40	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1398	357	48	Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1407	4562	43	Baum-Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1417	3099	41	Feuchtwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1429	373	33	Feuchtwiese / Grabenaufweitung	Erlassen mit GMA 1.und 2. Teilplan

94557

KG Nr 1022 Pfaffenreith:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
490	512	18	Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan

SUMME 132.763

Anhang 2

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

KG Nr 10208 Geras:

GstNr Fläche, zugleich Anteil

1090	1 64 82	1113	73 83	1130	1 00 20
1092	96 78	1114	2 03 58	1131	2 06 02
1093	3 50 20	1115	40 76	1133	2 76 15
1096	1 35 84	1116	1 33 68	1135	1 40 14
1097	2 61 93	1117	4 53 17	1137	4 84 54
1099	1 50 09	1118	1 16 68	1140	7 94 08
1100	63 86	1121	34 91	1144	1 16 20
1101	2 41 72	1122	92 33	1146	2 05 48
1103	5 52 15	1123	56 19	1147	1 04 08
1106	54 81	1124	3 92 67	1148	5 69 03
1107	57 04	1125	2 14 68	1150	25 06
1108	37 73	1127	5 02 19	1152	40 92
1109	3 79 24	1129	1 85 52	1157	6 90 39
1110	1 07 81				

KG Nr 10209 Goggitsch:

GstNr Fläche, zugleich Anteil

1158	46 76
1159	1 36 02
1068	65 90
1069	6 00
1072	11 63
1074	3 39 05
1075	88 43
1077	1 02 95
1080	4 00 68
1081	4 57 72
1082	3 58 05

1083	3 58 75	1203	56 59	1345	1 68 88	1395	1 48 00
1090	1 95 24	1207	6 11	1346	6 54 36	1396	5 71 03
1092	90 02	1210	39 67	1353	75 16	1400	1 81 72
1093	1 96 63	1211	1 28 70	1355	86 18	1402	1 50 77
1094	67 68	1216	29 29	1359	3 36 51	1403	5 77 58
1096	57 99	1217	64 76	1363	5 13 38	1404	2 08 95
1097	40 00	1222	34 50	1364	1 48 36	1406	2 16 37
1098	48 02	1223	41 17	1365	2 13 19	1408	2 73 69
1099	21 94	1224	70 94	1367	2 09 18	1409	1 69 00
1101	31 75	1225	2 90 66	1368	2 55 52	1410	1 33 16
1102	15 44	1226	40 30	1370	2 33 21	1411	4 56 01
1103	23 66	1227	5 15 42	1371	6 25 69	1412	3 64 08
1104	10 07	1228	23 65	1373	2 19 37	1413	2 80 27
1105	15 95	1229	27 80	1374	58 34	1414	4 76 22
1106	1 15 81	1230	2 57 48	1375	45 97	1415	40 50
1107	1 28 33	1233	1 24 46	1376	3 00 05	1416	42 95
1108	1 47 59	1234	39 23	1378	3 58 08		
1109	22 16	1236	21 46	1379	4 55 99		
1112	33 90	1238	3 13 66	1380	1 66 52	KG Nr 10222 Pfaffenreith:	
1114	46 85	1240	1 79 97	1381	59 01	GstNr Fläche, zugleich Anteil	
1116	2 58 00	1243	58 23	1383	2 85 38	491	1 62 16
1119	6 89 01	1245	53 15	1384	2 93 38	492	1 50 77
1120	4 16 28	1246	2 94 40	1385	4 00 01	495	69 81
1124	1 01 98	1248	26 79	1386	1 46 10	Summe	602 15 00
1125	4 91 45	1250	43 51	1388	7 85 95		
1126	6 51 77	1251	6 65 88	1389	8 87 92		
1128	7 14 40	1260	3 72 92	1393	1 91 51	Für den Amtsvorstand	
1130	3 06 16	1261	1 87 93	1394	4 23 64	Dr. Graser	☐
1131	94 99	1263	40 94				
1132	1 45 14	1272	3 01 00				
1133	2 50	1276	3 44 57				
1134	2 51 95	1277	1 09 86				
1135	5 62 77	1279	1 12 33				
1136	3 29 26	1280	1 96 44				
1138	2 32 78	1281	1 19 40				
1141	2 93 11	1284	2 29 09				
1146	5 07 62	1287	3 89 15				
1147	3 48 50	1288	58 60				
1148	6 73 17	1295	1 63 60				
1151	6 24 76	1296	20 85				
1152	36 13	1297	12 82 03				
1153	1 17 69	1299	4 48 02				
1156	4 95 95	1300	3 40 41				
1158	4 59 29	1306	7 26 99				
1159	31 94	1308	1 44 73				
1160	5 15 43	1309	2 15 89				
1163	1 79 02	1310	2 57 90				
1166	3 30 19	1311	32 94				
1167	7 28 06	1313	2 70 83				
1168	2 49 11	1314	1 56 15				
1169	14 19 01	1315	3 10 23				
1170	6 90 42	1318	1 82 65				
1172	3 10 26	1318	8 94 54				
1173	4 43 36	1321	1 62 54				
1175	2 96 92	1322	1 73 97				
1176	3 10 04	1324	49 49				
1177	4 14 26	1328	7 88 56				
1179	5 49 96	1329	7 72 42				
1185	4 98 05	1330	4 22 48				
1187	1 93 81	1332	55 66				
1189	30 89	1333	5 15 02				
1192	4 65 21	1335	1 03 42				
1194	3 34 72	1337	7 56				
1197	50 52	1338	93 33				
1199	6 52 48	1339	1 14 86				
1201	13 99 96	1340	1 82 92				
		1341	1 82 12				
		1342	2 50 05				
		1343	2 27 20				
		1344					

Anbotsausschreibungen Diverse

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: Vergabeverfahren Winterdienstleistungen Land Niederösterreich - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 12321, Fax: 02742/9005 - 13400, E-mail: post.lad3@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Vergabeverfahren Winterdienstleistungen Land Niederösterreich

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Das gegenständliche Vergabeverfahren dient der Beschaffung von Winterdienstleistungen in Niederösterreich. Insbesondere umfasst sind die Schneeräumung und die Entfernung von Eis und Schneeglätte durch den Einsatz von Schneeräumfahrzeugen und der Verwendung von Auftaumitteln und Streumitteln zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Zeitraum von 01. November bis 31. März des Folgejahres an den in der Objektübersicht näher definierten Standorten.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-40014/102-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 04.09.2020.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **04.09.2020, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1786> abzurufen. ☐

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Schulen, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: LFS Mistelbach Early Contractor Involvement - Teil-GU TGA - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Schulen, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 13242, Fax: 02742/9005 - 13595, E-mail: post.k4@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: LFS Mistelbach Early Contractor Involvement - Teil-GU TGA Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Rahmenvereinbarung über Bauausführungsleistungen als Teil-GU TGA betreffend das Projekt LFS Mistelbach Early Contractor Involvement Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Mistelbach

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: BD6-LFS-178/015-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 16.09.2020.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.09.2020, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1800> abzurufen.

Hochbau

KOLPING Österreich, 1040 Wien, Paulanergasse 11, Umbau und Aufstockung Kolping-Wohnhaus Poysdorf, 45210000-2 Baumeisterarbeiten – Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

Art des Auftrags: Bauleistung. Anschrift des Auftraggebers: KOLPING Österreich, 1040 Wien, Paulanergasse 11. Bezeichnung: Umbau und Aufstockung Kolping-Wohnhaus Poysdorf. Beschreibung: 45214100 – Zimmermannsarbeiten.

Ort der Ausführung: Kolping-Wohnhaus, 2170 Poysdorf, Feldsbergerstraße 48. Ausschreibungsunterlagen: Erhältlich ab: 17.08.2020. Auslober: Arch. DI. Alfred Charamza, Tel. 0676/7408080. Kontakt: Arch. DI. Wözlmayr, Mail: woezlmayer@charamza.at, Tel. 0664/4290108, Schlussstermin für den Eingang der Angebote: **02.09.2020, 12:00 Uhr.**

Straßenbau

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16, 2120, Wolkersdorf: STBA3, B7 Erdberg OD BDS - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16, 2120, Wolkersdorf, Tel: 02245/2352, Fax: 02245/2352-630001, E-mail: post.stba3@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA3, B7 Erdberg OD BDS

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Asphalt fräsen, Einbau AC32binder, Einbau SMA11

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: B7 km 48,490 bis km 48,845

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-9197/006-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 21.08.2020.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.08.2020, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1802> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16, 2120, Wolkersdorf: STBA3, B219 Ameis OD BDS (2020) - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16, 2120, Wolkersdorf, Tel: 02245/2352, Fax: 02245/2352-630001, E-mail: post.stba3@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA3, B219 Ameis OD BDS (2020)

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Fräs- Pflaster- und Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: B219 km 3,120 bis 3,215 und B219 km 3,775 bis 4,585 und L3064 km 0,000 bis 0,140

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-9223/007-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 21.08.2020.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.08.2020, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1801> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya: B32 Winkl - St. Marein - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: 02842/52691, Fax: 02842/52691-680001, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: B32 Winkl - St. Marein

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: B32 Winkl - St. Marein B32, km 22,1 - km 23,2 Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: B32, km 22,1 - km 23,2

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10140/001-2020

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 21.08.2020.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.08.2020, 08:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1799> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya: L8229 Moidramser Berg - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: 02842/52691, Fax: 02842/52691-680001, E-mail: post.stba8@noel.gv.at
 Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: L8229 Moidramser Berg
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: L8229 Moidramser Berg L8229, km 1,200 - km 1,852, Heißmischgutarbeiten
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: L8229, km 1,200 - 1,852
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10108/002-2020
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 01.09.2020.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **01.09.2020, 08:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1803> abzurufen. □

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten: L92 Schließau-Randegg - Heißmischgutarbeiten - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten, Tel: 07472/64555, Fax: 07472/64555-660001, E-mail: post.stba6@noel.gv.at
 Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: L92 Schließau-Randegg – Heißmischgutarbeiten
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: NÖ STBA6, Heißmischgutarbeiten auf der L92 von km 19,830 bis km 21,020 im Baulos L92 Schließau-Randegg
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3263 Randegg
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10152/002-2020
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 01.09.2020.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **01.09.2020, 10:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1805> abzurufen. □

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya: B2 Schrems - Steinbach BTS - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: 02842/52691, Fax: 02842/52691-680001, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: B2 Schrems - Steinbach BTS
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: B2 Schrems - Steinbach BTS, km 109,900 - km 110,700HMG
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: B2, km 109,900 - km 110,700
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-10155/001-2020
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 01.09.2020.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **01.09.2020, 08:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1804> abzurufen. □

Wasserbau

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Lieferbeton - Traisen Hochwasserschutz in Traismauer - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Lieferauftrag
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 15215, Fax: 02742/9005 - 15220, E-mail: post.wa3@noel.gv.at
 Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Lieferbeton - Traisen Hochwasserschutz in Traismauer
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Lieferleistung Lieferbeton laut Leistungspositionen für Hochwasserschutzprojekt Traisen in Traismauer.
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Traismauer
 Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: WA3-WB2-587/110-2020
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 20.08.2020.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.08.2020, 09:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1798> abzurufen. □

Stellenausschreibungen

LAD2-D-107/074-2020

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie insgesamt 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. An allen Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie eine Top-Ausbildung und Karrierechancen. Gemeinsam garantieren wir auch für die Zukunft die beste Rundum-Versorgung der Menschen in allen Regionen Niederösterreichs – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Am **Landeskrankenhaus Klosterneuburg** gelangt ab **1. Dezember 2020** folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. ärztlicher Leiter (Direktor)

Als ärztliche Direktorin bzw. ärztlicher Direktor und Mitglied der Kollegialen Führung tragen Sie Verantwortung für die Leitung des ärztlichen Dienstes, sowie allen weiteren unterstellten nicht ärztlichen Berufsgruppen.

Die ärztliche Direktorin bzw. der ärztliche Direktor ist außerdem für Planung und Sicherstellung der medizinischen Qualität in der Patientenversorgung entsprechend evidenzbasierter Medizin und Versorgungsplanung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, sowie rechtlichen und internen Rahmenbedingungen verantwortlich.

Wesentlich ist die konstruktive, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Wahrung des gemeinsamen Auftrages zur Sicherstellung des Klinikbetriebes mit den Mitgliedern der kollegialen Führung. Die Führungsebene hat ebenso für eine gute Zusammenarbeit mit der NÖ Landesgesundheitsagentur Sorge zu tragen.

Wir suchen eine erfahrene, verantwortungsbewusste und unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Krankenhauswesen. Erwartet wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Disziplinen im Krankenhaus sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Krankenhauses in enger Kooperation mit dem Universitätsklinikum Tulln im Sinne einer abgestuften Versorgung beider Standorte. In Hinblick darauf ist die Tätigkeit in Teilzeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden auszuüben, wobei großes Augenmerk auf gemeinsame Organisationsentwicklungsprojekte, sowie Standort übergreifende Leistungsangebots- und Personaleinsatzplanung mit dem UK Tulln zu legen sein wird. Ebenso sind Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer, aufeinander abgestimmter Ausbildungskonzepte für den ärztlichen Bereich wesentlich. Hinsichtlich des Leistungsspektrums ist die interdisziplinäre tagesklinische Organisationseinheit am Standort Klosterneuburg auszubauen und im Rahmen der Internen Abteilung der besondere Fokus auf die Remobilisation und Nachsorge und deren Weiterentwicklung als RNS Schwerpunkt für die gesamte Region zu richten.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 130.513,60, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung. Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist ein medizinischer Impf-/ Immunitätsnachweis. Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Sind Sie interessiert? Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **24. August 2020** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Klosterneuburg - Ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. Ärztlicher Leiter (Direktor)“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bewerbungskosten rückerstattet werden. Sämtliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Niederösterreich. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für den Zweck der Abwicklung des Bewerbungsprozesses sowie der Weitergabe Ihrer Daten an die in den Auswahlprozess involvierten Stellen zu. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsführung der Gesundheit Region Mitte GmbH, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2732 /9004 6413 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

LAD2-B-LGA-93/002-2020

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie insgesamt 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. An allen Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie eine Top-Ausbildung und Karrierechancen. Gemeinsam garantieren wir auch für die Zukunft die beste Rundum-Versorgung der Menschen in allen Regionen Niederösterreichs – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Am **Landeskrankenhaus Baden-Mödling** gelangt ab **1. Jänner 2021** folgende Stelle zur Besetzung:

Primarärztin bzw. Primararzt der Abteilung für Chirurgie

Die Abteilung für Chirurgie wird an zwei Standorten geführt, mit chirurgischen Schwerpunkten Abdominalchirurgie, onkologischer Chirurgie (inkl. Mammachirurgie), Gefäßchirurgie am Standort Baden und chirurgischer Tages-/Wochenklinik mit chirurgischer Kinderversorgung am Standort Mödling.

An beiden Standorten gibt es derzeit eine permanente Facharztpräsenz, am Standort Mödling wird der Abteilungsvorstand bei seinen Aufgaben durch einen chirurgischen Standortleiter unterstützt. Große viszeralchirurgische Eingriffe an Leber und Pankreas sowie große ösophaguschirurgische Resektionen sind an den Standorten Baden und Mödling nicht im Versorgungsauftrag vorgesehen, können jedoch in enger Kooperation mit den chirurgischen Abteilungen des UK St. Pölten und des LK Wr. Neustadt geplant und ebendort durchgeführt werden.

Wir suchen eine motivierte Führungskraft, die in der Lage ist, die Abteilung in fachlicher, wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu führen und sowohl mit den übrigen Abteilungen des Krankenhauses als auch mit den anderen Landeskrankenhäusern in der Region und überregional zu kooperieren. In der Organisation der Abteilung ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls in Einzelfällen fachärztliche Unterstützungen in benachbarten Pflege- und Betreuungszentren zu erbringen sind. Dem Aufbau bzw. der Weiterentwicklung neuer Behandlungsschwerpunkte (z. B. endoskopische Operationsverfahren), der Bereitschaft zur Vertretung des Faches nach außen und darüber hinaus der Mitwirkung bei standortübergreifenden Projekten der NÖ Landeskrankenhäuser-Holding zur strategischen Weiterentwicklung des niederösterreichischen Gesundheitswesens kommt eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der onkologischen Chirurgie ist die Kooperation mit den im Tumorboard vertretenen Fachrichtungen und die Teilnahme am Tumorboard der Region wesentlich. Die Mitarbeit an landesweiten, standortübergreifenden Ausbildungs- und Rotationskonzepten zur Facharztausbildung und Ausbildung der Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird erwartet.

Das Aufgabengebiet umfasst auch die Führung und konsequente Weiterentwicklung der Klinischen Abteilung, Mitarbeiterführung im Sinne der Leitlinien unseres Krankenhauses, die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und die Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte. Sie bzw. er ist für die unterstellten Personen vorgesetzte Person im Sinne der dienstrechtlichen Organisationsvorschriften des Rechtsträgers des Landeskrankenhauses. Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 110.026,28, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung. Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist ein medizinischer Impf-/ Immunitätsnachweis. Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Sind Sie interessiert? Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können. Wir freuen uns über

Ihre Bewerbung bis spätestens **26. August 2020** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Baden-Mödling – Primariat Chirurgie“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bewerbungskosten rückerstattet werden. Sämtliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Niederösterreich. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für den Zweck der Abwicklung des Bewerbungsprozesses sowie der Weitergabe Ihrer Daten an die in den Auswahlprozess involvierten Stellen zu. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der ärztliche Direktor des Landesklinikums Baden-Mödling, Herr Prim. Univ. Doz. Dr. Johann Pidlich unter der Tel.-Nr.: +43(0)2252/9004 11101 oder der Geschäftsführer der Gesundheit Thermenregion GmbH, Mag. Ludwig Gold, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2622/9004 11901 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

LAD2-B-LGA-93/001-2020

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie insgesamt 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. An allen Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie eine Top-Ausbildung und Karrierechancen. Gemeinsam garantieren wir auch für die Zukunft die beste Rundum-Versorgung der Menschen in allen Regionen Niederösterreichs – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Am **Landesklinikum Baden-Mödling** gelangt ab **1. Jänner 2021** folgende Stelle zur Besetzung:

Primarärztin bzw. Primararzt

der Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Die Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin stellt die anästhesiologische und intensivmedizinische Versorgung der Akut- und Elektivpatienten/-innen der operativen und konservativen Fachdisziplinen des Klinikums in den Bereichen Intensivstation an den Landeskliniken Baden und Mödling, den 11 Operationssälen (6 in Baden, 5 in Mödling), Präanästhesieambulanz/OP-Vorbereitung, postoperative Schmerzbetreuung und Notarztwesen für die gesamte nördliche Thermenregion sicher. Die Abteilung Anästhesiologie und Intensivmedizin wird künftig als eine Abteilung an zwei Standorten geführt.

Der Schwerpunkt der Akutversorgung befindet sich am Standort Baden, elektive und tagesklinische Eingriffe erfolgen je nach Fächerverteilung am Standort Mödling, an welchem der Abteilungsvorstand auch durch einen hauptamtlichen Standortleiter vor Ort bei seinen medizinischen und administrativen Tätigkeiten unterstützt wird.

Gesucht wird eine motivierte Führungskraft, die in der Lage ist, die Abteilung in fachlicher, wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu führen und sowohl mit den übrigen Abteilungen des Klinikums als auch mit den anderen Landeskliniken in der Region und überregional zu kooperieren. In der Organisation der Abteilung ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls in Einzelfällen fachärztliche Unterstützungen in benachbarten Pflege- und Betreuungszentren zu erbringen sind. Die Mitarbeit an landesweiten, standortübergreifenden Ausbildungs- und Rotationskonzepten zur Facharztausbildung und Ausbildung der Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird erwartet. Das Aufgabengebiet umfasst auch die Führung und konsequente Weiterentwicklung der Klinischen Abteilung, die Mitarbeiterführung im Sinne der Leitlinien unseres Klinikums sowie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements. Sie bzw. er ist für die unterstellten Personen vorgesetzte Person im Sinne der dienstrechtlichen Orga-

nisationsvorschriften des Rechtsträgers des Landesklinikums. Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 110.026,28, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist ein medizinischer Impf-/ Immunitätsnachweis.

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noe.gv.at/ gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Sind Sie interessiert?

Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **26. August 2020** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Baden-Mödling - Primarärztin bzw. Primararzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bewerbungskosten rückerstattet werden. Sämtliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Niederösterreich. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für den Zweck der Abwicklung des Bewerbungsprozesses sowie der Weitergabe Ihrer Daten an die in den Auswahlprozess involvierten Stellen zu.

LAD2-B-LGA-110/001-2020

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie insgesamt 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. An allen Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie eine Top-Ausbildung und Karrierechancen. Gemeinsam garantieren wir auch für die Zukunft die beste Rundum-Versorgung der Menschen in allen Regionen Niederösterreichs – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Am **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten** gelangt ab **1. Jänner 2021** folgende Stelle zur Besetzung:

Primarärztin bzw. Primararzt

der Abteilung für Innere Medizin

(3. Medizinische Abteilung)

Die 3. Medizinische Abteilung mit dem Schwerpunkt Kardiologie stellt in diesem Bereich eines der leistungsstärksten Referenzzentren Österreichs dar, in welchem Patientinnen und Patienten mit praktisch allen kardiologischen Krankheitsbildern versorgt werden (einschließlich Elektrophysiologie und Klappenimplantationen), sodass die Abteilung auch überregional versorgungswirksam ist und der Zusammenarbeit mit anderen Klinikstandorten Niederösterreichs große Bedeutung zukommt. In der Organisation der Abteilung ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls in Einzelfällen fachärztliche Unterstützungen an benachbarten Pflege- und Betreuungszentren zu erbringen sind. Die laufende Weiterentwicklung bestehender Versorgungskonzepte auf dem Gebiet der Kardiologie gemäß aktueller Standards des Faches wird erwartet.

Neben den zwei Herzkatheterplätzen umfasst die Abteilung auch eine internistische Intensivstation mit 12 Betten sowie zusätzliche IMCU-Kapazität. Im Rahmen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften sind zudem die Ausbildung der Studierenden, sowie die postpromotionelle Ausbildung von ÄrztInnen in Ausbildung zum Arzt / Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt / Fachärztin und

die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentliche Aufgaben der Abteilung. Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 110.026,28, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung. Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist ein medizinischer Impf-/ Immunitätsnachweis. Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/ gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten. Sind Sie interessiert? Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **23. September 2020** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „UK St. Pölten – Primariat Innere Medizin (3. Medizinische Abteilung)“, p.A. NÖ Landesgesundheitsagentur, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bewerbungskosten rückerstattet werden. Sämtliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Niederösterreich. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für den Zweck der Abwicklung des Bewerbungsprozesses sowie der Weitergabe Ihrer Daten an die in den Auswahlprozess involvierten Stellen zu. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der ärztliche Direktor des Universitätsklinikums St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten, Herr Dr. Thomas Gamsjäger, MSc, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2742/9004-10025 oder die Geschäftsführung der Gesundheit Region Mitte GmbH, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2732/9004-6413 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

LAD2-DRN-46/001-2020

Die NÖ Landesregierung ernennt gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020

weitere Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

Die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen zur Organisation und Zuständigkeit des NÖ LVwG sind insbesondere im 7. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (BVG) und im NÖ LVGG verankert. Die jeweiligen konkreten Zuständigkeitsbereiche der Richterinnen und Richter des NÖ Landesverwaltungsgerichtes werden in der durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des NÖ Landesverwaltungsgerichtes erlassenen Geschäftsverteilung festgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat seinen Sitz in St. Pölten und verfügt über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl. Es ist beabsichtigt, die Stellen nicht am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes, **sondern an den Außenstellen zu besetzen.**

Als RichterIn oder als Richter ernennt werden darf nur, wer neben der persönlichen und fachlichen Eignung und einem untadeligen Vorleben

1. voll handlungsfähig ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen hat,
3. nach Abschluss eines Studiums gemäß Z. 2 durch mindestens fünf Jahre eine juristische Tätigkeit ausgeübt hat,
4. eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die für die Ausübung

einer juristischen Tätigkeit staatlich anerkannt ist, oder eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität besitzt,

5. und nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments ist, wobei die Unvereinbarkeit auch bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode fort dauert.

Das Gehalt beträgt nach dem NÖ LVGG mindestens 6.082,30 Euro. Es erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Auswahlverfahren gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Personalberatungsunternehmens durchgeführt wird. Gemäß § 9 Abs. 8 Z 1 NÖ LVGG obliegt dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung von Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

In der Bewerbung wäre auf jene Umstände besonders hinzuweisen, die für eine Ernennung sprechen, wobei vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden mögen:

- Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ernennung (siehe oben)
- bisheriger Tätigkeitsbereich
- bisherige Berufserfahrung
- Umstände, die die Bewerberin / den Bewerber für eine Tätigkeit als RichterIn / Richter des Landesverwaltungsgerichtes NÖ als besonders geeignet erscheinen lassen.

Weiters ist in der Bewerbung anzugeben, auf welche (gegebenenfalls auch mehrere) der drei Außenstellen Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl sie sich bezieht.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung anzuschließen:

- Lebenslauf (mit Angaben über die bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeiten)
- Nachweise, dass die Voraussetzungen für eine Ernennung vorliegen (siehe oben)
- Schriftliche Zustimmung zur Einsichtnahme (durch das Amt der NÖ Landesregierung bzw. durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes NÖ) in einen allfälligen Personalakt.
- Schriftliche Zustimmung, dass die Bewerbungsunterlagen und die Personaldaten an das beauftragte Personalberatungsunternehmen weitergegeben werden dürfen. Eine vertrauliche Behandlung der Bewerbung durch das Personalberatungsunternehmen wird sichergestellt.

Die Bewerbungsschreiben sind bis spätestens **25. September 2020 (einlangend!)**

- an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten A (Haus 6, 1. Stock), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

oder

- per Mail an post.lad2a-lvg@noel.gv.at

zu richten.

Unvollständige oder verspätet eingelangte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bei der Ausschreibung und Besetzung dieser Dienstposten finden die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, Anwendung. Insbesondere sind die Ziele und Maßnahmen des von der NÖ Landesregierung am 13. September 2016 beschlossenen Frauenförderungsprogramms maßgeblich.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. D a f e r t

□

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526, 12530 UND 12525

Fax:

0 2742/9005-13610

E-Mail:

buengerbuero.landhaus@noel.gv.at

Öffnungszeiten:

MO, MI, DO 8-16 Uhr

DI 8-18 Uhr

FR 8-14 Uhr

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 02742 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag

7:00 - 19:00 Uhr

Samstag

7:00 - 14:00 Uhr

Im Interesse der Gesundheit sind bei persönlichen Terminen **folgende Regeln einzuhalten:**

- Zwingende Terminvereinbarung
- Mund- und Nasenschutz
- Einhaltung der Mindestabstände
- Einzeleinlass

Termine vereinbaren Sie bitte **telefonisch: 02742/9005 - 12526**

Per E-Mail: buengerbuero.landhaus@noel.gv.at

Online-Terminbuchung unter https://www.etermin.net/Buengerbuero_Landhaus

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG

MZ02Z032051M

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1